

**Ausgabe Nr. 08/2023
vom 7. Dezember 2023**

Inhalt

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 1604 „Produktion von Migration“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 390. Sitzung am 30.11.2023)</i>	1193
Korrektur des fachspezifischen Teils CHEMIE der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „2-Fächer“	1201
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and the Vietnamese-German University (Vietnam)	1208
Direct Study Abroad Agreement between Griffith University (Australia) and Osnabrück University (Germany)	1212

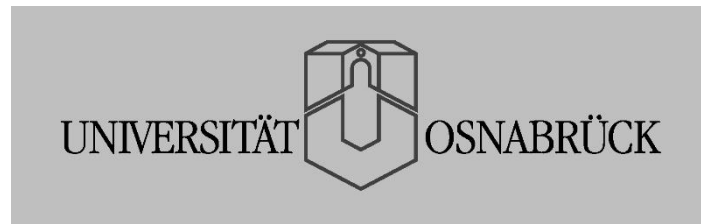
Impressum

Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039
Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



ORDNUNG
DES
SONDERFORSCHUNGSBEREICHES 1604
„PRODUKTION VON MIGRATION“

- befürwortet in der
174. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 27.09.2023
befürwortet in der
59. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 04.10.2023
befürwortet in der
127. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 25.10.2023
befürwortet in der
290. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2023
beschlossen in der
60. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.11.2023
genehmigt in der 390. Sitzung des Präsidiums am 30.11.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2023 vom 07.12.2023, S. 1193

INHALT:

§ 1	Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs.....	1195
§ 2	Mitgliedschaft.....	1195
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	1195
§ 4	Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs.....	1196
§ 5	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	1196
§ 6	Teilprojektleitendenversammlung: Aufgaben und Zusammensetzung	1197
§ 7	Vorstand: Aufgaben und Zusammensetzung	1197
§ 8	Sprecher:in: Aufgaben und Amtszeit.....	1198
§ 9	Aufgaben der:des Beauftragten für Chancengleichheit und Diversität	1199
§ 10	Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel.....	1199
§ 11	Schlussbestimmungen	1200

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich (SFB) ›Produktion von Migration‹ ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Universität Osnabrück.
2. In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der interdisziplinären Migrationsforschung bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
3. Des Weiteren setzt sich der Sonderforschungsbereich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, die wissenschaftliche Weiterqualifizierung, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern und die Forschungsansätze und -ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sonderforschungsbereichs sind die Leiter:innen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen aus Grund- und Ergänzungsausstattung der dem Sonderforschungsbereich angehörenden Teilprojekte. Darüber hinaus kann jede promovierte oder promovierende Person Mitglied des Sonderforschungsbereichs werden, die an einer der beteiligten Universitäten zum Thema des Sonderforschungsbereichs forscht. Die Mitgliedschaft ist nicht notwendigerweise an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereichs geknüpft.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Sonderforschungsbereichs zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Teilprojektleitendenversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahme als Mitglied soll in der Regel eine halbjährige Mitwirkung im Sonderforschungsbereich vorausgehen. Wenn ein:e promovierte:r Wissenschaftler:in ein Teilprojekt vorlegt, das gemäß § 3 in den Finanzierungsantrag des Sonderforschungsbereichs an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) einbezogen wird, erwirbt diese Person damit sofort die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich beim Vorstand schriftlich anzeigt, mit Beendigung des Promotionsverfahrens oder des Arbeitsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete sowie bei Ausscheiden eines Teilprojekts aus dem Sonderforschungsbereich für die darin Tätigen, sofern sie nicht von anderen Teilprojekten übernommen wurden.
4. Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Teilprojektleitendenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Unter Beachtung der allgemeinen Regelungen (Hochschulprinzip, Voraussetzungen für eine Teilprojektleitung u.ä.) berechtigt die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich zur Vorlage eines Projektentwurfs beim Vorstand des Sonderforschungsbereichs.
2. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Ressourcen des Sonderforschungsbereichs können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand auf seinen Wunsch über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten und den Vorstand bei der Abfassung von Arbeitsberichten zu unterstützen, die der DFG vorgelegt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Weiterqualifizierung der Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen, der Förderung von Chancengleichheit und Diversität sowie an der internen Organisation nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des Sonderforschungsbereichs zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
5. Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes innerhalb von 3 Monaten einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.

6. Scheidet eine Teilprojektleitung aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs prinzipiell nicht an eine andere Einrichtung mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des Sonderforschungsbereichs sowie der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des zuständigen Präsidiumsmitglieds der Universität Osnabrück. Eine Standortänderung von Geräten im Wert von über 10.000 Euro während der Laufzeit des Sonderforschungsbereichs ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Teilprojektleitendenversammlung
 - c) Vorstand
 - d) Sprecher:in und Stellvertreder:in
2. Die Gremien des Sonderforschungsbereichs können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Alle Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch im Hybrid- und Online-Format stattfinden.
3. Teilprojektleiter:innen sind diejenigen Wissenschaftler:innen, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben. Die Teilprojektleiter:innen sind in den Anträgen genannt. Besitzt ein Teilprojekt mehrere Teilprojektleiter:innen, so sind diese mit allen Rechten und Pflichten gleichberechtigt. Bei schwerwiegenden Uneinigheiten benennt der Vorstand eine hauptverantwortliche Teilprojektleitung.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs an. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs sind stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des:der Sprecher:in
 - b) Beratung über die Tätigkeitsfelder des Sonderforschungsbereichs, seine Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung seiner Ziele
 - c) Erarbeitung und Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung dieser Ordnung an die zuständigen Fachbereichsräte
 - d) Die Mitgliederversammlung ist zugleich die Gleichstellungsversammlung des Sonderforschungsbereichs und wählt den:die Beauftragte:n für Chancengleichheit und Diversität, der:die die Funktion des:der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten des Sonderforschungsbereichs übernimmt (§ 9).
3. Die Mitarbeiter:innen aus Grund- und Ergänzungsausstattung der dem Sonderforschungsbereich angehörenden Teilprojekte sowie die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 aufgenommenen Mitarbeitenden bilden die Mitarbeitendengruppe der Mitgliederversammlung. Die Gruppe wählt mit absoluter Mehrheit aus ihrer Mitte eine:n Vertreter:in sowie eine:n Stellvertreter:in. Der:die gewählte Vertreter:in der Mitarbeitendengruppe ist zugleich Mitglied im Vorstand. Die Amtszeit entspricht derjenigen nach § 7 Abs. 3.
4. Bei Vorschlägen zur Änderung der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, bei der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und Diversität sowie in allen anderen, hier nicht explizit aufgeführten Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den:die Sprecher:in des Sonderforschungsbereichs einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem auf Antrag von der Hälfte der Mitglieder des Sonderforschungsbereichs mit o.g. Frist einberufen werden.

§ 6 Teilprojektleitendenversammlung: Aufgaben und Zusammensetzung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Teilprojektleitendenversammlung sind die Leiter:innen der am Sonderforschungsbereich beteiligten Teilprojekte.
2. Die Teilprojektleitendenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des:der Sprecher:in, der Stellvertretung und zweier weiterer Vorstandsmitglieder
 - b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern des Sonderforschungsbereichs und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands
 - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
 - d) Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms des Sonderforschungsbereichs
 - e) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
 - f) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojekts)
 - g) Entscheidung über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse und Publikationen von Synthesearbeiten (u.a. Begriffserläuterungen, Verteilung der Rechte und Pflichten sowie vereinbarte Fristen bzw. Karenzzeiten)
 - h) Beratung über die Beantragung bzw. Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten
3. Die Teilprojektleitendenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Bei der Wahl des:der Sprecher:in, der Stellvertretung sowie der zwei weiteren Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Teilprojektleiter:innen entscheidet die Teilprojektleitendenversammlung mit absoluter Mehrheit. Auch über eine Abwahl der von der Teilprojektleitendenversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands, einschließlich des:der Sprecher:in, entscheidet die Teilprojektleitendenversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Abwahl des:der Sprecher:in ist nur wirksam, wenn zugleich ein:e neue:r Sprecher:in gewählt wird.
5. Die Teilprojektleitendenversammlung wird von dem:der Sprecher:in regelmäßig, mindestens aber einmal pro Semester einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Teilprojektleiter:innen dies verlangt.
6. Die Einladung zur Teilprojektleitendenversammlung schickt der:die Sprecher:in zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag mindestens 14 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder. Alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs sind berechtigt, Tagesordnungspunkte zu beantragen. Diese müssen dem:der Sprecher:in mindestens eine Woche vor Termin der Versammlung schriftlich zugestellt werden. Die Teilprojektleitendenversammlung entscheidet über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten.
7. Die Sitzungen der Teilprojektleitendenversammlung sind für alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs öffentlich. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die Personalfragen betreffen.

§ 7 Vorstand: Aufgaben und Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus dem:der Sprecher:in, der Stellvertretung sowie drei weiteren Mitgliedern zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist entscheidungsfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind.
2. Dem Vorstand sollen Mitglieder unterschiedlicher Fachrichtungen angehören. Ein Mitglied wird durch die Mitarbeitengruppe der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 3 gewählt. Zwei Mitglieder sind von der Teilprojektleitendenversammlung aus der Gruppe der Teilprojektleiter:innen zu wählen. Ein Mitglied soll Leiter:in des Integrierten Graduiertenkollegs sein. Ein promovierendes Mitglied, das von den Promovierenden des Integrierten Graduiertenkollegs bestimmt wird, sowie der:die Beauftragte für Chancengleichheit und Diversität (§ 5 Abs. 2 und § 9) nehmen in beratender Form an den Sitzungen des Vorstands teil.

3. Seine Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt nach Zustellung des Bewilligungsbescheids für den neuen Förderzeitraum. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter:innen (durch die Universität), die aus Mitteln des Sonderforschungsbereichs bezahlt werden (in Abstimmung mit den entsprechenden Teilprojektleiter:innen)
 - b) Entscheidung über die Verwendung der dem Sonderforschungsbereich zugewiesenen Mittel im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der DFG
 - c) Entscheidung bei allen grundsätzlichen personalpolitischen Fragen, welche die Ergänzungsausstattung betreffen
 - d) Entscheidungen über Umdispositionen größeren Umfangs, die die Wertgrenze von 15.000 Euro übersteigen
 - e) Beratungen mit der Hochschulleitung und den Leitungen der Fachbereiche über Fragen der Grundausrüstung sowie Berufungsfragen
 - f) Koordination der Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft
 - g) Entscheidung über Vergabe zentral verwalteter Mittel gemäß § 10 Abs. 2
 - h) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung sowie von Chancengleichheit und Diversität im Sonderforschungsbereich
 - i) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags und interne Vorprüfung der Teilprojektanträge
 - j) Entgegennahme und Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Veranstaltungen des Sonderforschungsbereichs
 - l) Konzeption und Implementierung von Prozessen zur Qualitätssicherung
 - m) Information über die und Beachtung der Einhaltung der Regelungen der „Ordnung zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Universität Osnabrück sowie des „Verfahrensleitfadens zum Umgang mit Konflikten im Bereich Promotionen an der Universität Osnabrück“
 - n) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Amtes des:der Sprecher:in fallen

§ 8 Sprecher:in: Aufgaben und Amtszeit

1. Als Sprecher:in und als Stellvertreter:in kann gewählt werden, wer im Hauptamt unbefristet dienstrechtlich berufene:r Professor:in und Mitglied des Sonderforschungsbereichs ist sowie die Anliegen des Sonderforschungsbereichs in den Gremien der Universität Osnabrück vertreten kann. Die Person hat die Leitung des Verwaltungsprojekts inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
2. Das Amt des:der Sprecher:in umfasst den Vorsitz des Vorstands, der Teilprojektleitendenversammlung und der Mitgliederversammlung sowie die Repräsentation des Sonderforschungsbereichs unter Beachtung des § 38 Abs. 1 NHG.
3. Die Amtszeit von Sprecher:in und Stellvertreter:in beträgt vier Jahre (eine Förderperiode). Die Neuwahl erfolgt nach der Zustellung des Bewilligungsbescheids für den neuen Förderzeitraum. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Zu den Aufgaben des Amtes als Sprecher:in gehört insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionen kleineren Umfangs bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro
 - b) die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands sowie der Teilprojektleitenden- und Mitgliederversammlungen
 - c) die Verantwortung für Gleichstellungsfragen und die Förderung von Chancengleichheit und Diversität auf allen Qualifikationsstufen

- d) die Information der Mitglieder und weiterer am Sonderforschungsbereich Beteiligter
- e) die Vergabe zentraler Mittel gemäß § 10 Abs. 3

§ 9 Aufgaben der:des Beauftragten für Chancengleichheit und Diversität

1. Der:die Beauftragte für Chancengleichheit und Diversität
 - a) ist beratendes Mitglied des Vorstands
 - b) wirkt insbesondere bei der Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Diversität sowie der Entwicklungsplanung mit
 - c) wirkt als dezentrale:r Gleichstellungsbeauftragte:r an Personalentscheidungen des Sonderforschungsbereichs mit
2. Die Amtszeit der:des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei unbefristet Beschäftigten zwei und bei befristet Beschäftigten ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März, vgl. § 12 Abs. 5 Satz 6 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

§ 10 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

1. Zentral verwaltete Mittel umfassen:
 - a) Reisemittel
 - b) Mittel für Gastwissenschaftler:innen und Mercator-Fellows
 - c) Mittel für Vertretungen
 - d) Mittel für Tagungen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen (z.B. Workshops)
 - e) Pauschale Mittel
 - f) Mittel für Publikationen
 - g) Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Gleichstellungsmittel
 - i) Mittel des Integrierten Graduiertenkollegs
2. Über folgende Positionen entscheidet der Vorstand:
 - a) Mittel für Gastwissenschaftler:innen und Mercator-Fellows
 - b) Mittel für Vertretungen
 - c) Mittel für Tagungen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen über 3.000 Euro
 - d) Pauschale Mittel
 - e) Mittel für Publikationen
 - f) Gleichstellungsmittel
 - g) Mittel des Integrierten Graduiertenkollegs
3. Über folgende Positionen entscheidet der:die Sprecher:in:
 - a) zentral verwaltete Reisemittel (auf Antrag)
 - b) Mittel für wissenschaftliche Veranstaltungen und Workshops bis 3.000 Euro
 - c) Mittel für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Umdisponierungsanträge innerhalb der Mittel aus einem Teilprojekt auf Antrag einer Teilprojektleiterin bzw. eines Teilprojektleiters gemäß der DFG-Regularien

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Die Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Chemie

zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang 2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 in der 146. Sitzung vom 23.03.2022 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 25.05.2022 befürwortet und in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2022, S. 1232).

Korrektur der fehlerhaften Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2022 vom 27.09.2022, S. 1232; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2023, S. 862.

Korrektur der fehlerhaften Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2023 vom 26.09.2023, S. 862; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2023, S. 1201.

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Chemie des Fachbereichs Biologie/Chemie.

§ 2 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Das Fach Chemie kann als Haupt- (84 LP), Kern- (63 LP) oder Nebenfach (42 LP) in den Studienprofilen 1 (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien), 2 (Zugangsbedingung für einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang) und 3 (Vorbereitung auf das Berufsleben) studiert werden. ²Chemiespezifische Regelungen ergeben sich dabei je nach Studienvariante und Studienprofil in den Bausteinen: Studienprogramm (§ 3), Professionalisierung (§ 4), Fachpraktika (§ 5) und Bachelorarbeit (§ 6) entsprechend folgender Zusammenstellung, wobei optionale Komponenten entweder vollständig oder teilweise im Fach Chemie oder/und im zweiten Fach belegt werden können:

Chemie im 2-Fächer-Bachelorstudiengang					
			Hauptfach	Kernfach	Nebenfach
Studienprogramm			84 LP	63 LP	42 LP
Chemie			obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch
Professionalisierungsbereich (28 LP)					
Profil 1	Kerncurriculum Lehrerbildung	26 LP	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch
Profil 2	„4-Schritte“ in der Chemie	10 LP	optional	optional	optional
	Allgemeine Schlüsselkomp.-KoPro	4 LP	obligatorisch ¹	obligatorisch ¹	obligatorisch ¹
	Fachw. Vertiefung in der Chemie	14 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
		28 LP			
Profil 3	„4-Schritte“ in der Chemie	10 LP	optional	optional	optional
	Allgemeine Schlüsselkomp.-KoPro	18 LP	obligatorisch ¹	obligatorisch ¹	obligatorisch ¹
		28 LP			
Fachpraktika (14 LP)					
Profil 1	Praktika in der Lehrerbildung	16 LP	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch
Profil 2	Fachpraktika in der Chemie	14 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
Profil 3	Fachpraktika in der Chemie	14 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich

Bachelorarbeit (12 LP)					
Profil 1	Bachelorarbeit in der Chemie	12 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
Profil 2	Bachelorarbeit in der Chemie	12 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
Profil 3	Bachelorarbeit in der Chemie	12 LP	obligatorisch	optional	nicht möglich
¹ Bzgl. Ausnahmen siehe § 4, Absatz 3, Ziffer 3.					

§ 3 Studienprogramm

- (1) Das erfolgreiche Studium des Fachs Chemie als Hauptfach erfordert den Nachweis von 84 LP, die sich in den unterschiedlichen Studienprofilen in nachfolgende Pflicht- und/bzw. Wahlpflichtbereiche unterteilen, wobei der Angebotsturnus der Module und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen im Modulhandbuch des Fachs Chemie geregelt sind:

a) Chemie als Hauptfach im Studienprofil 1			
Pflichtbereich 78 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
CHE-GDiK	Grundlagen der Chemiedidaktik	6	6
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3
CHE-FachKoll	Fachkolloquien	6	6
Wahlpflichtbereich 6/12 LP, d.h. es müssen 2 Module belegt werden ¹			
CHE-EOCBioS_v1	Biologisch wichtige Stoffklassen	3	3
CHE-EACFest_v1	Festkörperchemie	3	3
CHE-EOCSpecAn	Spektr. und Analy. Methoden in der Org. Chemie	3	3
CHE-EPCElek	Elektrochemie	3	3
¹ Eines der beiden nicht belegten Ergänzungsmodul muss im Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> belegt werden.			

b) Chemie als Hauptfach in den Studienprofilen 2 und 3			
Pflichtbereich I 66 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3

Wahlpflichtbereich 12/15 LP			
CHE-EOCBioS_v1	Biologisch wichtige Stoffklassen	3	3
CHE-EACFest_v1	Festkörperchemie	3	3
CHE-EOCSpecAn	Spektr. und Analy. Methoden in der Org. Chemie	3	3
CHE-EPCElek	Elektrochemie	3	3
CHE-OrgMet	Organometallchemie	2	3
Pflichtbereich II 6 LP			
CHE-FachKoll	Fachkolloquien	6	6

- (2) Das erfolgreiche Studium des Fachs Chemie als Kernfach erfordert den Nachweis von 63 LP, die sich in den unterschiedlichen Studienprofilen in nachfolgende Pflicht- und/bzw. Wahlpflichtbereiche unterteilen, wobei der Angebotsturnus der Module und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen im Modulhandbuch des Fachs Chemie geregelt sind:

a) Chemie als Kernfach im Studienprofil 1			
Pflichtbereich 60 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
CHE-GDiK	Grundlagen der Chemiedidaktik	6	6
CHE-FachKoll	Fachkolloquien	6	6
Wahlpflichtbereich 3/18 LP, d.h. es muss ein Modul belegt werden¹			
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3
¹ Die nicht belegten Aufbaumodule müssen im Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> belegt werden.			

b) Chemie als Kernfach in den Studienprofilen 2 und 3			
Pflichtbereich 54 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
CHE-FachKoll	Fachkolloquien	6	6
Wahlpflichtbereich 9/18 LP, d.h. es müssen drei Module belegt werden			
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3

- (3) Das erfolgreiche Studium des Fachs Chemie als Nebenfach erfordert den Nachweis von 42 LP, die sich in den unterschiedlichen Studienprofilen in nachfolgende Pflicht- und/bzw. Wahlpflichtbereiche unterteilen, wobei der Angebotsturnus der Module und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen im Modulhandbuch des Fachs Chemie geregelt sind:

a) Chemie als Nebenfach im Studienprofil 1			
Pflichtbereich 18 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GDiK	Grundlagen der Chemiedidaktik	6	6
Wahlpflichtbereich I 24/36 LP, d.h. es müssen zwei Module belegt werden¹			
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
¹ Das nicht belegte Grundlagenmodul muss im Masterstudiengang <i>Lehramt an Gymnasien</i> belegt werden.			

b) Chemie als Nebenfach in den Studienprofilen 2 und 3			
Pflichtbereich 12 LP		SWS	LP
CHE-GAll	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
Wahlpflichtbereich I 24/36 LP, d.h. es müssen zwei Module belegt werden¹			
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
Wahlpflichtbereich II 6/18 LP, d.h. es müssen zwei Module belegt werden¹			
CHE-AOCRetro_v1	Aufbaumodul OC – Retrosynthese	2	3
CHE-AOCMech_v1	Aufbaumodul OC – Reaktionsmechanismen	2	3
CHE-AACNMet	Aufbaumodul AC – Nichtmetalle	2	3
CHE-AACMet	Aufbaumodul AC – Metalle	2	3
CHE-APCKin_v1	Aufbaumodul PC – Kinetik	2	3
CHE-APCReak	Aufbaumodul PC – Chem. Reaktionen	2	3
¹ Erlaubte Kombinationen sind: GOC+AOC, GAC oder GPC; GAC+AAC, GPC oder GOC; GPC+APC, GAC oder GOC.			

§ 4 Professionalisierung

- (1) ¹Je nach Studienprofil und Studienvariante erfolgt die Professionalisierung im Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB, Studienprofil 1) oder fach- bzw. fächerspezifisch (Studienprofil 2, 3). ²Die fach- bzw. fächerspezifische Professionalisierung erfolgt im Studienprofil 2 nach dem Modell „4-Schritte plus“ (10 LP + 4 LP) und der Fachwissenschaftlichen Vertiefung (14 LP), sowie im Studienprofil 3 nach dem Modell „4-Schritte“ (10 LP) und den Allgemeinen Schlüsselkompetenzen der Koordinationsstelle Professionalisierung (18 LP). ³Im Studienprofil 3 können in der Regel keine LP im Bereich Fachwissenschaftliche Vertiefung erworben werden (§ 3, Überfachlicher Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang: Professionalisierungsbereich).

- (2) ¹Im Studienprofil 2 ist die Fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Chemie eine Zugangsvoraussetzung für den Osnabrücker Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“ (§ 2, Absatz 2, Ziffer 2 Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“). ²Da dieser international ausgerichtete Studiengang Englisch als Hauptsprache hat, finden die Module der Fachwissenschaftlichen Vertiefung in der Chemie bevorzugt in Englisch statt. ³In der Studienvariante Hauptfach Chemie müssen alle 14 LP, in der Studienvariante Kernfach Chemie können bis zu 14 LP aus dem Modulangebot der Fachwissenschaftlichen Vertiefung der Chemie erworben werden. ⁴In der Studienvariante Kernfach Chemie können auf Antrag alternativ LP in den Aufbau- und Ergänzungsmodulen der Chemie im Rahmen der Fachwissenschaftlichen Vertiefung erworben werden, die nicht im Wahlpflichtbereich (§ 3, Absatz 2b) belegt wurden. ⁵Im Nebenfach Chemie können keine LP in der Fachwissenschaftlichen Vertiefung der Chemie erworben werden.

Fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Chemie			
Hauptfach	Wahlpflichtbereich mit 14 LP - obligatorisch		
Kernfach	Wahlbereich mit bis zu 14 LP - optional		
Nebenfach	nicht möglich		
Kürzel	Modultitel	SWS	LP
CHE-Chalnorg	Characterisation Methods in Inorganic Chemistry	2	3
CHE-Biolnorg	Bioinorganic Chemistry	2	3
CHE-SynComp	Important Synthetic Organic Compounds	2	3
CHE-NMRSpec	NMR-Spectroscopy	2	3
CHE-AtomBond	Atomic Structure and Chemical Bond	1	2

- (3) ¹Im Fach Chemie können im Modell „4-Schritte (plus)“ optional bis zu 10 LP erworben werden. ²Die Module der Chemie im Modell „4-Schritte (plus)“ finden additiv (CHE-4+.1, CHE-4+.2, CHE-4+.4Sem) bzw. integrativ (CHE-4+.3, CHE-4+.4Tut) statt. ³In allen Studienvarianten können Schritte, die doppelt, also in beiden Fächern absolviert werden, im Studienprofil 2 in Höhe von bis zu 4 LP als das „plus“ und im Studienprofil 3 in Höhe von bis zu 10 LP im Bereich der Allgemeinen Schlüsselkompetenzen angerechnet werden. ⁴Die Tutorentätigkeit im Rahmen des Modells „4-Schritte (plus)“ ist im Fach Chemie in der Regel unentgeltlich. ⁵Ein Anspruch auf eine bestimmte Tutorentätigkeit besteht nicht.

„4-Schritte (plus)“ im Fach Chemie			
Hauptfach	optional		
Kernfach	optional		
Nebenfach	optional		
Kürzel	Modultitel	SWS	LP
CHE-4+.1	Chemie im Alltag	2	2
CHE-4+.2	Lesen, Schreiben, Präsentieren	2	2
CHE-4+.3	Anwendungen in Fachveranstaltungen	2	2
CHE-4+.4	Tutorentätigkeit	4	4

§ 5 Fachpraktika/Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) ¹Im Fach Chemie besteht für Studierende der Studienvarianten Haupt- und Kernfach Chemie in den Studienprofilen 2 und 3 die Möglichkeit, zwei Fachpraktika (CHE-FachPra1 und CHE-FachPra2) im Umfang von jeweils 7 LP durchzuführen. ²Dabei sollte das letzte der beiden Fachpraktika in der Arbeitsgruppe durchgeführt werden, in der auch die Bachelorarbeit geplant ist. ³Beide Fachpraktika werden benotet. ⁴Beide Fachpraktika können als eine Einheit mit 14 LP in einer Arbeitsgruppe durchgeführt werden.

- (2) ¹Auf Antrag besteht auch die Möglichkeit der Anerkennung eines außerschulisch-fachbezogenen Praktikums durch den Prüfungsausschuss. ²Die Anerkennung eines solchen Praktikums setzt voraus, dass im Praktikum den Studierenden Einblicke in typische Anwendungen mit chemisch-technischem Hintergrund sowie in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen im chemisch-technischen Bereich vermittelt werden. ³Mögliche Praktikumsbereiche sind insbesondere Industrie- und Handwerksbetriebe, aber auch andere chemienahe Forschungseinrichtungen. ⁴Bei einer Dauer von 210 Stunden wird das Praktikum in der Regel mit 7 LP bewertet. ⁵Bei einer anderen Dauer des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung der Leistungspunkte, maximal können 14 LP über ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum erworben werden. ⁶Ähnlich wie die Fachpraktika sollte auch das außerschulisch-fachbezogene Praktikum in einem höheren Semester durchgeführt werden. ⁷Die Studierenden müssen vor Aufnahme des Praktikums dem Prüfungsausschuss das geplante Praktikum darlegen. ⁸Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Satz 2 dieses Absatzes erfüllt. ⁹Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. ¹⁰Die Studierenden fertigen einen Praktikumsbericht an und legen diesen dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vor. ¹¹Auf der Basis des Praktikumsberichtes entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. ¹²Das außerschulisch-fachbezogene Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) ¹In allen drei Studienprofilen kann in den Studienvarianten Haupt- und Kernfach Chemie, nicht aber in der Studienvariante Nebenfach Chemie, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP in den Arbeitsgruppen des Fachs Chemie angefertigt werden. ²Integraler Bestandteil der Bachelorarbeit im Fach Chemie ist dabei jeweils das Modul CHE-AwA „Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten“. ³Ein Anspruch auf eine Bachelorarbeit in einer bestimmten Arbeitsgruppe besteht nicht.
- (2) ¹Der oder die Studierende soll mit der Anfertigung einer Bachelorarbeit im Fach Chemie nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine chemiewissenschaftliche oder chemiedidaktische Fragestellung weitgehend selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. ²Neue Forschungsergebnisse oder substantielle Verbesserungen bekannter Untersuchungsergebnisse können, müssen aber nicht erzielt werden. ³Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einer schriftlichen Ausarbeitung niederzulegen, die hinsichtlich ihrer Struktur, der Diskussion des Stands der Forschung, der Zitation von Quellen und Fachliteratur, der Darstellung und Dokumentation der Ergebnisse, der Diskussion der Ergebnisse sowie in ihrer Sprache und Form genügenden fachwissenschaftlichen Standards entspricht. ⁴Quellen, verwendete Hilfsmittel, Zuarbeiten durch andere Personen sowie Unterstützungsleistungen durch andere Personen, die für die Durchführung der Bachelorarbeit sowie die Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung verwendet werden, sind in angemessener Form offenzulegen.
- (3) ¹Vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit sollen im Falle des Studiums des Fachs Chemie als Hauptfach 78 von 84 LP und im Falle des Studiums des Fachs Chemie als Kernfach 57 von 63 LP der gemäß § 3, Absatz 1 und 2 vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sein. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Chemie. ³§ 9, Absatz 3 SSPO-2FB bleibt von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 unberührt.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss Chemie bestellt eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer sowie eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer. ²Als Erstprüferin oder Erstprüfer können an der Universität Osnabrück im Fach Chemie prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. ³Die Erstprüferin oder der Erstprüfer fungiert in der Regel als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit. ⁴Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer können im Fach Chemie prüfungsberechtigte Angehörige der Universität Osnabrück oder Angehörige der Universität Osnabrück, die in einem mit dem Thema der Bachelorarbeit in Beziehung stehenden weiteren Fach prüfungsberechtigt sind, bestellt werden. ⁵Personen, die nicht der Universität Osnabrück angehören, können als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt werden, sofern diese an einer deutschen oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule im Fach Chemie oder in einem mit dem Thema der Bachelorarbeit in Beziehung stehenden weiteren Fach prüfungsberechtigt sind. ⁶In der beruflichen Praxis oder der beruflichen Ausbildung erfahrene Personen, die nicht der Universität Osnabrück angehören, können in Ausnahmefällen als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt werden, sofern diese eine Promotion in Chemie oder in einem weiteren, mit dem Thema der Bachelorarbeit in Beziehung stehenden Fach aufweisen und sie eine darüber hinausgehende, mit der Thematik der Bachelorarbeit in Beziehung stehende Expertise besitzen.

- (5) ¹Die Bearbeitungszeit dauert 3 Monate, beginnend ab dem Datum der Bekanntgabe des Themas der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss. ²Die weiteren Ausführungsbestimmungen der SSPO-2FB bleiben davon unberührt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Erstprüferin beziehungsweise dem Erstprüfer sowie der Zweitprüferin beziehungsweise dem Zweitprüfer bewertet. ²Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich nach § 16, Absatz 4 der APO-BM aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (7) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss Chemie und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss Chemie kann die Bachelorarbeit auch außerhalb der Universität Osnabrück bei einer externen Stelle angefertigt werden. ²Die Studierenden müssen vor Aufnahme der Bachelorarbeit dem Prüfungsausschuss Chemie
- einen mit der designierten Erstprüferin beziehungsweise dem designierten Erstprüfer abgestimmten vorläufigen Arbeitsplan sowie ein mit der designierten Erstprüferin beziehungsweise dem designierten Erstprüfer abgestimmtes Betreuungskonzept für die Bachelorarbeit vorlegen,
 - darlegen, dass die externe Stelle die für die Durchführung einer Bachelorarbeit notwendigen Ressourcen bereitstellen kann,
 - nachweisen, dass die externe Stelle in die dortige Durchführung der Bachelorarbeit und in die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Ressourcen eingewilligt hat.
- ³Auf Grundlage dieser Angaben und Nachweise prüft der Prüfungsausschuss Chemie, ob die in Absatz 2 beschriebenen Anforderungen an Bachelorarbeiten grundsätzlich erfüllbar sind.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Der bisher geltende fachspezifische Teil tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Inkrafttreten dieses fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung aufgenommen haben, der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2024/2025 gilt auch für diese Studierende der neue fachspezifische Teil. ³Soweit Veranstaltungen des bisherigen fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung dann nicht mehr angeboten werden, sind dadurch fehlende LP durch andere Module auszugleichen. ³Näheres regelt in diesem Fall der Prüfungsausschuss.



Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and
the Vietnamese-German University,
represented by its Vice President in charge Dr Ha Thuc Vien,
Ring road 4, Quarter 4, Thoi Hoa Ward, Ben Cat Town, Binh Duong
Province, Vietnam



I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and the Vietnamese-German University (VGU), Vietnam, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined

on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.

- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.



3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Position: Director of the International Office

Address: Neuer Graben 27

Telephone: (49 541) 969 - 4972

Fax: (49 541) 969 - 4495
E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

For Vietnamese-German University:

Name: Dr. Berndt Tilp
Position: Manager International Office
Address: Ring road 4, Quarter 4, Thoi Hoa Ward, Ben Cat Town, Binh Duong Province
Telephone: +84- (0) 274-222 0990, Ext.70146
E-mail: berndt.tilp@vgu.edu.vn

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a single further 3 year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
President

For the Vietnamese-German University *BT*



Dr. Ha Thuc Vien
Vice President in charge

22 Nov 2023

Date:

Date: Die UOS hat als zweite Partei unterschrieben, somit der Vertrag ab 22.11.2023 gültig. gez. K, 23.11.2023

DIRECT STUDY ABROAD AGREEMENT
between
Griffith University, Australia
and
Osnabrueck University,
Represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

The Agreement covers a program of one, two or three trimesters of study in the Study Abroad Program at Griffith University.

1. **Student selection.** Student selection for the Study Abroad Program at Griffith University (Griffith) will be undertaken by **Osnabrueck University (“UOS”)**, which will assume full responsibility for all expenses and other resources required for such activity. Any literature used for this purpose including the use of the Griffith logo will be subject to approval by the Office of the Vice President (Global), Griffith University.
2. **Admission.** The designated officials at Griffith will approve the admission of Study Abroad Program students. The initial screening of applicants by UOS will be based on the status of “good academic standing” at Osnabrueck University. The effectiveness of the admissions procedure will be subject to review as required.
3. **Academic program.** Each student will be enrolled at Griffith, subject to the relevant entry requirements. Applications are subject to meeting the necessary prerequisites, including the English language entry requirement. The English language entry requirement for the Study Abroad Program at the undergraduate level, at the time of signing this agreement, is a minimum overall band score of 6.0 on IELTS (Academic) with no sub-score of less than 5.5, or equivalent. Further details of the standard Griffith Study Abroad Program entry requirements can be found at <https://www.griffith.edu.au/international/global-mobility/inbound/how-to-apply/study-abroad-program>.

Students will normally select their courses from the full range of courses available to Study Abroad students. Griffith will keep UOS fully informed of any constraints or restrictions regarding access to course offerings.

4. **English language programs:** UOS students who do not meet the English language entry requirement for the Study Abroad Program may apply to enrol in the Direct Entry Program (DEP) conducted by Griffith English Language Institute (GELI). Upon successful completion of DEP, students will have met the English language proficiency requirement to enter their Study Abroad program directly, without needing to sit an external proficiency test. Further details of GELI standard entry requirements can be found at <https://www.griffith.edu.au/international/griffith-english-language-institute>
5. **Academic assessments.** Griffith is a registered user of My eEquals, a cloud-based platform that allows institutions to facilitate a verified digital student record exchange. On completion of the Study Abroad Program students will be given access to their Official Academic Transcript via the My eEquals portal, which can then be shared securely with third-parties or other My eEquals registered institutions. Each Official Academic Transcript will include the courses studied and

grades achieved. Academic assessment for courses studied while enrolled in the Griffith Study Abroad Program is based on the Assessment Policy of the University.

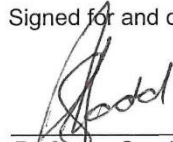
6. **Orientation.** UOS will provide students with pre-departure instructions, guidance and information regarding Australia, Griffith and the Study Abroad Program. Students will also be required to attend/participate in a Study Abroad-specific orientation session prior to the commencement of their first trimester of study.
7. **Student support services.** Students participating in the Study Abroad Program will have access to all student activities, clubs, organisations and support services of Griffith on the same terms and conditions as applicable to any international student.
8. **Health insurance.** All UOS students will be required to have adequate health insurance during their stay in Australia. Griffith works with Allianz Global Assistance for the provision of Overseas Student Health Cover for student visa holders, which is included in the fees outlined in the student Letter of Offer. Students are able to find alternative cover for the duration of their student visa but will need to provide evidence of this with their acceptance into the Griffith program.
9. **Housing.** Griffith will provide information regarding student accommodation options.
10. **Quotas.** Any quotas will be set by Griffith in consultation with UOS and reviewed annually, with numbers to be mutually adjusted to meet any developments or circumstances.
11. **Fees.** The published fees for the Griffith Study Abroad Program and GELI programs will be set annually by Griffith. UOS students will receive a 10% partner reduction on the standard Study Abroad tuition fees.

Individual students are responsible for payment to Griffith for the Study Abroad tuition fees, GELI program fees (if applicable) and OSHC.

12. **Agent/outside parties.** Students must not seek the assistance of a recruitment agent or outside party to be eligible for the reduced tuition fee.
13. **Digital trust:** The parties agree to take measures to prevent any unauthorised use or disclosure of personal information collected or accessed in connection with this agreement and will have in place documented policies and procedures, which will be regularly reviewed, tested and updated, as appropriate, encompassing the administrative, physical and technical safeguards in place and relevant to the access, use, loss, alteration, disclosure, storage, destruction and control of information, and to comply with applicable privacy laws.
14. **Period of agreement.** This agreement between Griffith and UOS will take effect for a period of three (3) years from the latest date of signature. Ninety (90) days prior to its end date the parties will undertake a review and a decision will be made following that review as to whether a new agreement will be entered. That new agreement will be the subject of a separate formal agreement and may consist of differing terms and conditions to this agreement.
15. **Termination of agreement.** During the period of this agreement, either party may terminate the agreement by giving three months' notice in writing.

16. Delivery by electronic transmission in portable document format (PDF) of this executed agreement is as effective as delivery of an originally executed agreement.

Signed for and on behalf of



Professor Sarah Todd
Vice President (Global)
Griffith University
Australia

23 October 2023

Date



Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
President
Osnabrueck University
Germany

4th November 2023

Date